











Strategierat Bioökonomie Weser-Ems

Positionspapier Stallbau

Positionspapier zu nötigen rechtlichen Anpassungen, um mehr Tierwohl in der Tierhaltung zu ermöglichen.

Positionspapier des Strategierates Bioökonomie Weser-Ems zu nötigen rechtlichen Anpassungen für mehr Tierwohl

Durch die aktuellen Änderungen in der Gesetzgebung (7. Änderung Tierschutznutztierhaltungsverordnung TierSchNutztV) und durch marktbedingte Wünsche (Borchert-Papier / Haltungskompass Lebensmitteleinzelhandel) initiiert, ergibt sich in der Tierhaltung unmittelbar die Erforderlichkeit von baulichen Änderungen an den bestehenden Standorten.

Die hiesigen tierhaltenden landwirtschaftlichen Betriebe stellen sich der Herausforderung, um zum einen den rechtlichen Rahmen einzuhalten und zum zweiten die Haltungsbedingungen in den Ställen weiter zu verbessern. Dazu gehören u.a. die Erweiterung des Platzangebotes je Tier, als auch der vermehrte Wunsch, Ställe mit Außenklimareizen (Offenställe, Auslauf im Freien, ...) zu errichten. Insbesondere in der Schweinehaltung und in der Hähnchenmast sind die letztgenannten Verfahren bisher sehr selten anzutreffen.

Vor diesem Hintergrund fordert der Strategierat Bioökonomie Weser-Ems folgende Handlungen umzusetzen:

1. Baugesetzbuch (BauGB)

Die lange angekündigte Änderung des Baugesetzbuches mit der eine Anpassung von Tierhaltungsanlagen an geänderte Rahmenbedingungen ermöglicht werden soll, wurde mit dem § 245 a Abs. 5 BauGB hinsichtlich der Außenbereichsprivilegierung mittlerweile umgesetzt, allerdings nur für bauliche Anlagen zur Haltung von Sauen und Jungsauen. Die Möglichkeit, hier unabhängig von der rechtlichen Verschärfung der Außenbereichsprivilegierung Baugenehmigungen zu erteilen betrifft auch nur einen Umbau und nicht den Neubau von Ställen, was gerade in der Sauenhaltung eher ein Problem als eine Lösung ist.

Viele Sauenbetriebe bestehen aus langjährig entstandenen kleinen Betriebseinheiten, für eine Modernisierung nach aktuellem Tierschutzstandard wären z.T. Ersatz-Neubauten sinnvoller, auch aus Sicht des Umweltschutzes, z.B. für den effizienten Einsatz von Abluftreinigungsanlagen. Der Markt, insbesondere die Verbraucher fordern verstärkt Fleisch aus tiergerechter Haltung, dieses zeigen auch die verschiedenen Tierwohllabel. Die erforderlichen Ställe sind in ausreichender Anzahl nicht ansatzweise vorhanden, viele Erzeuger würden ihre Betriebe gerne

umstrukturieren und tiergerecht umbauen bzw. neu bauen. Die Änderung des beschlossenen BauGB hilft hier nicht weiter, da gerade die Anlagen, die der Fleischerzeugung dienen (Mastscheine, Mastgeflügel) von der getroffenen Regelung nicht profitieren. So ist ein Strukturwandel in der Branche nicht zu gewährleisten. Wohlgemerkt stellt sich dieses rechtliche Problem als formales Problem und nicht bei der Frage der Immissionsbelastung.

Bauplanungsrechtlich ist ohnehin eine Klarstellung des Begriffs der Landwirtschaft durch den Gesetzgeber für eine rechtssichere Antragstellung und Genehmigungspraxis notwendig. Für die Tierhaltung liegt eine entsprechende Privilegierung nur vor, wenn die eigenen Flächen ausreichen, um die notwendige Futtergrundlage überwiegend, also zu mehr als die Hälfte, hierauf erzeugen zu können. Diese Formulierung erscheint zunächst einfach auslegbar zu sein, durch die Rechtsprechung erfährt sie aber immer wieder neue Präzisierungen (vgl. z.B. OVG-Lüneburg 12. Senat, Beschwerdekammerbeschluss vom 16.12.2019, 12 ME 87/19).

Weiterhin können aktuell bei der Prüfung, ob eine Tierhaltung landwirtschaftlich privilegiert ist, nur Flächen berücksichtigt werden, die entweder im Eigentum stehen oder langjährig gepachtet sind, wobei der Begriff "langjährig" völlig praxisfremd dahingehend ausgelegt wird, dass die Pachtflächen für mindestens die Hälfte der Abschreibungsdauer gesichert zur Verfügung stehen, also zukunftsbezogen, gerechnet ab dem Tag einer potentiellen Widerspruchsentscheidung im Genehmigungsverfahren. Das bedeutet häufig eine Mindestpachtdauer von z.B. 15 Jahren, was in der Praxis der Flächenverpachtungen in Deutschland kaum abbildbar ist. Sinnvoll wäre eine Gesamtbetrachtung des antragstellenden landwirtschaftlichen Betriebes, ob beispielsweise Pachtflächen historisch schon sehr lange beim Antragsteller gebunden sind und wie eine betriebliche Entwicklung gelaufen ist und noch in der Erwartung laufen wird.

Die Genehmigungsbehörden brauchen endlich einen verlässlichen und praxistauglichen rechtlichen Rahmen, der auch gerichtlich belastbar ist und es muss endlich aufhören, dass jede Genehmigungsebene eine eigene Interpretation durchführen und sich permanent in Graubereichen bewegen muss. Hierzu ist der Gesetzgeber die letzten 30 Jahre aufgefordert worden, doch es passiert nichts.

2. Technisches Regelwerk (TA Luft)

In Bezug auf das Angebot von mehr Tierwohl wird immer häufiger das Angebot eines Außenklimareizes (Offenställe, Auslauf im Freien, ...) gefordert. Leider gehen Offenställe und freier Auslauf zumeist mit einer ungünstigeren Emissionssituation einher (Ammoniak, Geruch) im Vergleich zu einer geschlossenen Stallhaltung. Es werden diffuse Abluftquellen geschaffen

und eine Filterung der Emissionen ist technisch kaum möglich. Zurzeit existieren keine realistischen Emissionsfaktoren für Offenställe und Freilandhaltung. Hier ist die Anpassung/Konkretisierung der entsprechenden technischen Regelwerke (u.a. TA Luft) zu fordern. Leider liefert die neue TA Luft hier keine umfassenden Antworten.

In Regionen mit dichter Tierhaltung ist eine Zusatzbelastung regelmäßig nicht hinnehmbar, vielmehr ist eine Genehmigung oft nur möglich, wenn sich die Situation deutlich verbessert. Dieses Verbesserungsgebot für Emissionen verhindert direkt den gewünschten Strukturwandel in der Landwirtschaft, da diese Hürde nicht genommen werden kann, ohne die betriebliche Grundlage zu zerstören. Hier sollte eine Ausnahme (ggf. bis hin zur Stilllegung einer Tierhaltungsanlage im Umfeld) abbildbar sein, dass wenn sich die Tierplätze nicht am Standort erhöhen, es zu keiner oder einer zeitlich begrenzten Verschlechterung der Emissionen kommt, ein Umbau möglich sein muss. Die Neufassung der TA Luft sieht hier Möglichkeiten vor, ob allerdings eine Verwaltungsvorschrift hier als rechtliche Legitimation ausreicht, wird sich vermutlich erst in einiger Zeit in rechtlichen Streitverfahren gerichtlich klären lassen. Eine Planungssicherheit besteht für die Tierhalter bis dahin nicht. Sinnvoll wäre daher auf Bundesebene eine Anpassung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes mit einem Passus für Verbesserungsgenehmigungen bei Tierhaltungsanlagen.

Zeitgleich gibt es insbesondere in den Niederlanden und in Dänemark zahlreiche Systeme zur Emissionsminderung ohne Abluftreinigungstechnik. Diese müssen nach aktueller Rechtslage im Bundesgebiet erneut verifiziert und zertifiziert werden, um behördlich anerkannt werden zu können. Dieser Prozess ist zeitaufwändig und in der aktuellen Situation nicht zielführend. Hier wäre es wünschenswert ein einheitliches Verfahren zur Anerkennung von Technik zu schaffen. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Methoden zur Schonung der Umwelt, die in den Niederlanden und in Dänemark bereits vielfach bewährt sind, im Bundesgebiet keine Anerkennung finden können, ohne erneut einen aufwendigen Prozess durchlaufen zu haben. Das bisherige System des VERA-Protokoll ist in Deutschland nicht mehr verfügbar und es gibt aktuell keine vereinheitlichte Zulassungsmöglichkeit für Entwicklungen.

Zumindest für eine Übergangszeit wäre es wünschenswert, wenn gesicherte Erkenntnisse aus Nachbarländern mit vergleichbaren Haltungsformen unmittelbar auch hier umgesetzt werden können, ggf. auch mit einem "Puffer". Die Aufnahme entsprechender technischer Möglichkeiten in die TA Luft oder Anerkennung durch einen Einführungserlass des Landes wäre eine gute Möglichkeit, die Anwendbarkeit zeitnah zu ermöglichen. Selbstverständlich dürfen dabei nicht

nur Erkenntnisse aus anderen EU-Ländern berücksichtigt werden, sondern auch Forschungen und Entwicklungen aus anderen Bundesländern.

Gegebenenfalls wäre es auch denkbar für die Genehmigungsbehörden eine Möglichkeit auf Einzelfallbasis mit klaren Einschränkungen und Auflagen zu schaffen, so dass innovative emissionsmindernde Systeme im Genehmigungsverfahren berücksichtigt werden dürften. Gerade im Bereich der Forschung und Entwicklung von Haltungsverfahren gibt es sehr viele vielversprechende Ansätze, die alle ungenutzt bleiben, da kaum weitere Möglichkeiten der redundanten repräsentativen Erprobung im praktischen Umfeld gegeben sind.

Die TA Luft fordert verpflichtend eine Immissionssanierung für den Ausstoß von Ammoniak für Betriebe nach dem BImSchG. Dieser Ansatz ist ökologisch sinnvoll, allerdings zeigt sich hier auch wieder der Widerspruch zur aktuellen bauplanungsrechtlichen Situation. Tierplatzbezogene Minderungsmaßnahmen ließen sich effektiv durch Ersatz-Neubauten umsetzen, gerade diese sind aber regelmäßig unzulässig.

Die TA Luft verwendet mehrfach die Begrifflichkeit "tiergerecht" und "Tierwohl". Hier wird ein neuer unbestimmter Rechtsbegriff eingeführt, der letztlich in gerichtlichen Auseinandersetzungen zu Klärungsbedarf führen wird. Hier wäre der Gesetzgeber gefordert, die Begriffe klar zu definieren.

Fazit:

Der größte Handlungsbedarf besteht in der Bereinigung des offenen Konfliktes zwischen der Tierschutznutztierhaltungsverordnung und dem Baugesetzbuch. Hier liegen die Lösungen auf dem Tisch und bedürfen nur einer finalen Einigung und Umsetzung. Die Problematiken in der Genehmigungspraxis der TA Luft haben wir aufgezeigt und fordern für diesen Bereich auch um eine pragmatische Lösung.

Den betroffenen Betrieben muss eine wirtschaftliche Perspektive gegeben werden, um die Wertschöpfung in der Region zu erhalten und mit gesellschaftlichen Forderungen nach mehr Tierwohl in Einklang zu bringen.

Politische Entscheidungen sind jetzt erforderlich!